

Stellplatzsatzung der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Iserlohn. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder der wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 48 Absatz 5 der Landesbauordnung herzustellen sind.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) Die Maße von Stellplätzen richten sich nach den Größen, die in der Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 5 Stellplätze und Garagen, § 125 Absatz 1, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind.

(5) § 48 Absatz 2 Landesbauordnung NRW 2018 und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

(6) Unter Bezugnahme auf § 48 Absatz 3 Nr. 7 BauO NRW 2018 ist bei Neuerrichtung von baulichen Anlagen und bei Gebäuden die Ausstattung zur Elektromobilität mit der Vorbereitung der Stromleitung zu einer Ladestation vorzusehen. Bei Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten (WE) ist ein Stellplatz mit der Elektrogrundausrüstung vorzusehen. Bei Gebäuden und baulichen Anlagen, die einen Stellplatzbedarf von mehr als 3 Stellplätzen auslösen ist jeder 5. Stellplatz, mindestens jedoch ein Stellplatz mit den entsprechenden Stromleitungen zu versehen. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage Nr. 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder

2. durch Ausbau und/oder Neubau von Gebäudebereichen in denen:

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(7) Die gemäß Herstellungspflicht erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze kann in Gebieten mit hoher Erschließungsqualität durch den Öffentlichen Personennahverkehr in der

Zone A – Iserlohner Innenstadt / Baarstraße / Iserlohner Heide

und in der

Zone B – Innenstadt Letmathe / Genna,

um 30 Prozent reduziert werden. Die Zonen A und B sind in den als Anlage 4 und 5 beigefügten Karten dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

(8) Zur Steigerung und zum Erhalt des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in den Innstadtbereichen der Stadt Iserlohn kann in Zone 1 und Zone 2 auf die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftwagen verzichtet werden. Dieser Verzicht gilt für die nachfolgend genannten Nutzungsarten:

- a. Gastronomische Nutzungen mit einer Gastfläche bis zu 300 m².
- b. Einzelhandelsgeschäfte mit Innenstadt relevantem Sortiment und mit einer Verkaufsfläche von max. 250 m² im Erdgeschoss.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vergnügungsstätten.

(9) Die gemäß Herstellungspflicht erforderliche Anzahl notwendiger Stellplätze kann im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes verringert werden. Der verringerte Stellplatzbedarf der sich aus den Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes ergibt ist durch die Bauherrschaft schriftlich nachzuweisen, die dauerhafte Anwendung des Mobilitätskonzeptes ist öffentlich rechtlich zu sichern. Bei Entfall des Mobilitätskonzeptes sind die gem. Herstellungspflicht erforderlichen Stellplätze nachzuweisen oder abzulösen. Ein Mobilitätskonzept kann ab einem Stellplatzbedarf von mehr als 10 Stellplätzen vorgeschlagen werden. Die Abminderung der Anzahl notwendiger Stellplätze kann in weiterer Verbindung mit dem ÖPNV bis zu 70 % betragen.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in einer Entfernung von nicht mehr als 300 Metern Fußweg bei Stellplätzen und 50 Metern Fußweg bei Fahrradabstellplätzen auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. Es kann verlangt werden, dass anstelle von Stellplätzen Garagen zu errichten sind. Fahrradstellplätze sind so einzurichten, dass deren Nutzung über kurze Wege und ohne Aufwand oder Barrieren gegeben ist. Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Gebäuden mit nicht mehr als 2 WE (Ein- und Zweifamilienhäusern) kann hiervon abgewichen werden.

§ 5

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Müssen aufgrund von § 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauO NRW 2018 notwendige Stellplätze hergestellt werden, so muss mindestens ein Stellplatz für Personenkraftwagen für Menschen mit Behinderungen hergestellt werden. Werden rollstuhlgerechte Wohnungen hergestellt, so ist für jede rollstuhlgerechte Wohnung ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Weitergehende Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften erlassen aufgrund dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind, wenn keine gewichtigen Gründe dagegensprechen, in der Nähe eines Gebäudeeinganges, höchstens jedoch 50 m entfernt anzuordnen und müssen barrierefrei sein. Diese Stellplätze müssen mindestens 5 m lang und 3,50 m breit sein und als solche gekennzeichnet sein.

§ 6

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze und notwendiger Abstellplätze für Fahrräder nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätze für Fahrräder verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Iserlohn einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zur Ablösung zahlen. Ein Rechtsanspruch auf den Herstellungsverzicht der Stadt Iserlohn besteht grundsätzlich nicht; die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Bauaufsichtsbehörde getroffen.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 48 Absatz 3 Nummer 8 BauO NRW 2018 zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet sowie für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden. Die eingenommenen Geldbeträge können auch zur Schaffung, bzw. der Verbesserung von Infrastrukturen verwendet werden, die dem elektrifizierten Individualverkehr von Personenkraftwagen und Fahrrädern dienen.

(2) Festlegung von Gebietszonen

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 48 Absatz 3 Nummer 8 BauO NRW 2018 werden drei Gebietszonen festgesetzt.

Die Gebietszonen umfassen folgende Gebiete:

Gebietszone 1 Iserlohn - Innenstadt (Anlage 2, Karte)

Der Geltungsbereich umfasst den erweiterten Kernbereich der Innenstadt von Iserlohn:

Die Grenzen bilden im Wesentlichen die Hans-Böckler-Straße inklusive der ersten nördlich angrenzenden Bebauungstiefe, die Straße Trift, die Rathausstraße und die Bergwerkstraße im Norden; die Müllensiefenstraße und die Oststraße im Osten; die Straßen Hohler-Weg, An der Schlacht und Altstadt inklusive der ersten südlich

angrenzenden Bebauungstiefe und die Alexanderstraße im Süden und der Hagener Platz im Westen.

Zone 2 Letmathe - Zentrum (Anlage 3, Karte)

Der Geltungsbereich umfasst den erweiterten Kernbereich der Innenstadt von Letmathe.

Die Grenzen bilden die Von-der-Kuhlen-Straße im Norden, die Straße Zum Volksgarten und die Flehmestraße im Osten, der Lennedamm im Süden und die Straßen Alter Markt bzw. Schwerter Straße im Westen.

Zone 3 übriges Stadtgebiet

Übriges Stadtgebiet wird begrenzt durch die Stadtgrenze und ohne die Gebietszonen 1 und 2.

(3) Die Begrenzungen der Zonen ergeben sich aus den in der Anlage befindlichen Lageplänen (Gebietszone 1 entspricht dem Geltungsbereich der jeweiligen Gestaltungssatzung), die Bestandteile dieser Satzung sind.

(4) Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz:

Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz gem. § 48 Absatz 1 BauO NRW 2018 wird festgelegt:

in Gebietszone 1:	9.000 €
in Gebietszone 2:	6.000 €
in Gebietszone 3:	3.000 €

(5) Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Abstellplatz für Fahrräder:

Der zu zahlende Geldbetrag je Abstellplatz für Fahrräder gem. § 48 Absatz 1 BauO NRW 2018 wird festgelegt:

in Gebietszone 1:	750 €
in Gebietszone 2:	500 €
in Gebietszone 3:	300 €

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Landesbauordnung NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 BauO NRW 2018 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt oder abgelöst oder durch Baulast gesichert zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Zuständigkeit

Entscheidungen nach dieser Satzung trifft der Bürgermeister, Bereich Städtebau, Abteilung Bauaufsicht und Denkmalpflege.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Iserlohn über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1, Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen kleiner als 55 m ² Wohnfläche gem. Wohnflächenverordnung (WOFIV)	1 Stellplatz je 2 Wohnungen	Bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 55m ² Wohnfläche (Besucheranteil 20%)
1.2	Wohnungen größer als 55 m ² und bis zu 120 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Wohnungen größer als 120 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung, wobei 1 Stellplatz als sog. „Gefangener Stellplatz“ angelegt werden kann, dies gilt nur für Gebäude mit nicht mehr als 2 WE	3 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnungen mit Betreuungsservice	1 Stellplatz je 5 Wohnungen, bei denen diese Nutzungsart öffentlich-rechtlich gesichert ist	1 Stellplatz je 5 Wohneinheiten
1.5	Studentenwohnheime mit Gemeinschaftseinrichtungen (wie z.B. Räume für Freizeitgestaltung, Gemeinschaftsküchen)	1 Stellplatz je 2 Kleinwohnungen kleiner als 55 m ² Wohnfläche, alternativ 5 WE bei gutem Anschluss zum ÖPNV	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Plätze (Besucheranteil 75%)	1 Stellplatz je 3 Betten
1.7	Altenheime und Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 - 15 Plätze mindestens 3 Stellplätze (Besucheranteil 75 %)	1 Stellplatz je 10 Plätze
1.8	Studentenwohnungen/-Wohnheime	wie unter 1.1	1 Stellplatz je Wohneinheit
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 – 40 m ² Nutzfläche (NF) (Besucheranteil 20 %) bis 100 m ² NF: 40 m ² ab 100 bis 500 m ² NF: 35 m ² ab mehr als 500 m ² NF: 30 m ²	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 20%)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (wie z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 - 30 m ² Nutzfläche mindestens 3 Stellplätze (Besucheranteil 75 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 30 m ² Einzugsgebiet Stadtweit: 25 m ² Einzugsgebiet überregional: 20 m ²	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 70 %)
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 2000m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 – 50 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze, (Besucheranteil 75 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 50 m ² Einzugsgebiet Stadtweit: 40 m ² Einzugsgebiet überregional: 30 m ²	Bei Verkaufsstätten mit Zentren relevantem Sortiment sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche (Besucheranteil 75 %)

3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche, aber auch: Gartencenter, Baumärkte, Möbelmärkte, Getränkemärkte, Großhandelsbetriebe und ähnliches	1 Stp. je 30 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 100–200 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater) und sonstige Versammlungsstätten (z.B. Vortragshäuser, Bürgerhäuser, Schulaulen)	1 Stellplatz je 5 - 10 Sitzplätze (Sp) (Besucheranteil 90 %)	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze (Besucheranteil 80 %) Für Mehrzweckhallen und Kinos sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %)
4.2	Kirchen, Moscheen, sonstige Einrichtungen zur Religionsausübung	1 Stellplatz je 10 - 30 Sitzplätze (Besucheranteil 90 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 30 Sp Einzugsgebiet Stadtweit: 20 Sp Einzugsgebiet überregional: 10 Sp	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze Besucheranteil 90 %)
4.3	Museen, Galerien	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Ausstellungsfläche
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze/Stadion	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze (Bp) Einzugsgebiet Stadtteil: 15 Bp Einzugsgebiet Stadtweit: 10 Bp	Für Sportplätze ohne Besucherplätze sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche Für Sportplätze mit bis zu 2000 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Für Sportplätze mit bis zu 5000 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 2000 Besucherplätze, zuzüglich 1 Stellplatz je weitere 50 Besucherplätze (Besucheranteil 90 %) Für Sportplätze mit mehr als 5000 Besucherplätzen sind vorzuhalten: wie vor, jedoch Prüfung im Einzelfall
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Bp	Für Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche Für Spiel- und Sporthallen mit bis zu 500 Besucherplätzen sind vorzuhalten: 1 Stellplatz je 10 Besucherplätzen Für Spiel- und Sporthallen mit mehr als 500 Besucherplätzen sind vorzuhalten:

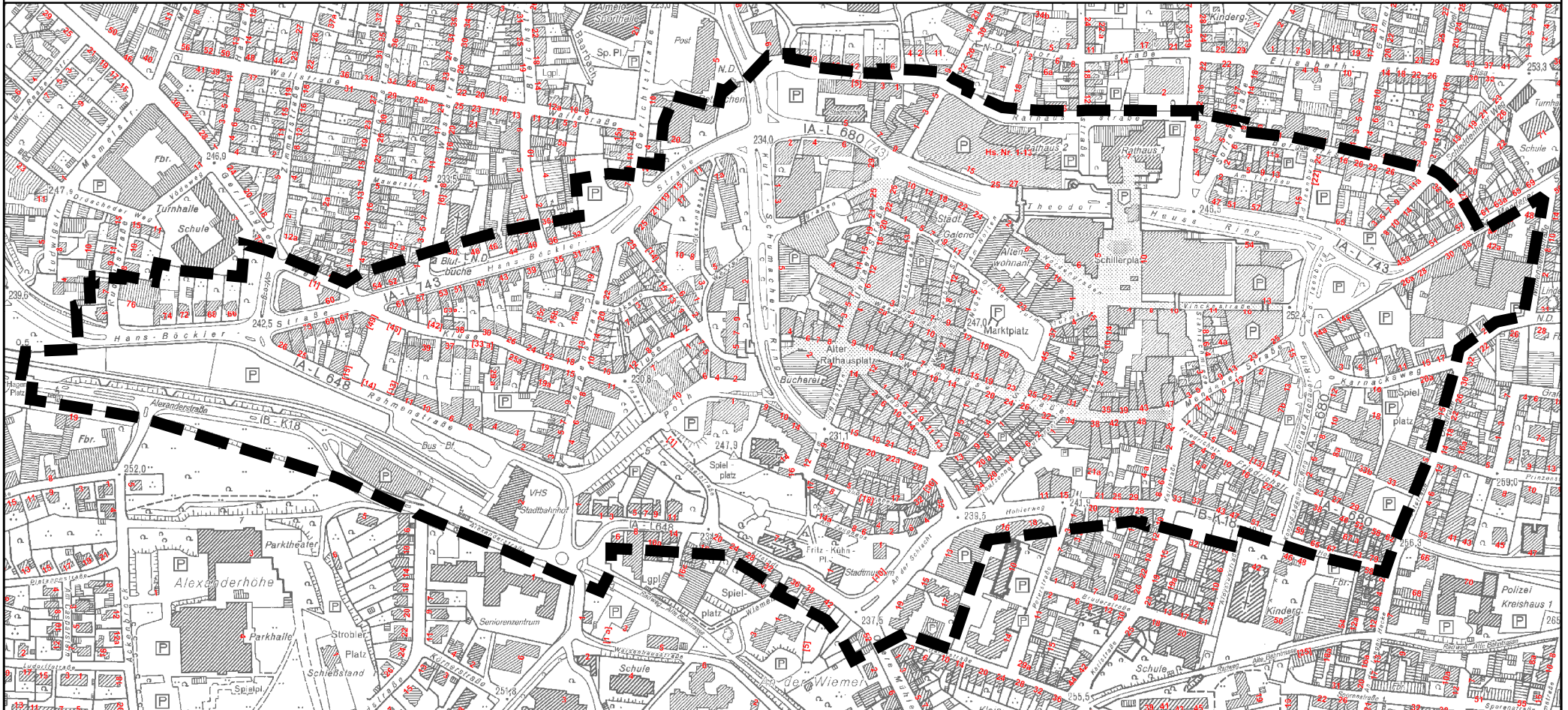
			1 Stellplatz je 10 Besucherplätze für die ersten 500 Besucherplätze zuzüglich 1 Stellplatz je 50 Besucherplätzen über 500 Besucherplätze hinaus (Besucheranteil 80 %)
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche Einzugsgebiet Stadtteil: 300 m ² Einzugsgebiet Stadtweit: 200 m ²	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche (Besucheranteil 90 %)
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Bp Einzugsgebiet Stadtweit: 15 Bp Einzugsgebiet Überregional: 10 Bp	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen (Besucheranteil 90 %)
5.5	Tennisanlagen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze Einzugsgebiet Stadtteil: 15 Bp Einzugsgebiet Stadtweit: 10 Bp	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze (Besucheranteil 80 %)
5.6	Minigolfplätze	1 Stellplatz je Bahn	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche (Besucheranteil 80 %)
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Stellplatz je Bahn (Besucheranteil 80%)
5.8	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 – 5 Boote	1 Stellplatz je 5 Boote (Besucheranteil 80%)
5.9	Reitanlagen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.10	Tanz- und Ballettschulen	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	
5.11	Sport- und Fitnessstudios, Bräunungsstudios	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche
5.12	Vereinshäuser, Vereinsanlagen, soweit nicht oben aufgeführt	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
6. Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä. Zuschlag für Außen Gastronomie	1 Stellplatz je 12 - 18 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %) 50% von vorstehender Festsetzung	1 Stellplatz je 12 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 90 %)
6.2	Tanzlokale/Diskotheiken	1 Stellplatz je 6 - 12 m ² Gastraumfläche einschließlich Thekenbereich (Besucheranteil 75 %)	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 - 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 (Besucheranteil 75 %) Einzugsgebiet Stadtteil: 6 Betten Einzugsgebiet Stadtweit: 4 Betten Einzugsgebiet überregional: 2 Betten	1 Stellplatz je 10 Betten (Besucheranteil 90 %)
6.4	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, Internetcafés, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Stellplätze

6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten (Besucheranteil 75%)	1 Stellplatz je 3 Betten
7.	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 - 6 Betten (Besucheranteil 60 %) Einzugsgebiet regional: 4-6 Betten Einzugsgebiet: überregional: 3 Betten	1 Stellplatz je 30 Betten (Besucheranteil 60 %)
8.	Schulen, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler (je Klasse) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	1 Stellplatz je 10 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre (mindestens 2 STP/Klasse) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	1 Stellplatz je 10 Schüler (Besucheranteil 10%)
8.2.1	Berufsschulen und Berufsfachschulen	Wie unter 8.2, jedoch mindestens 3 STP/Klasse) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	1 Stellplatz je 4 Schüler (Besucheranteil 50%)
8.3	Schulen für Menschen mit Behinderungen	1 Stellplatz je 15 Schüler) 2 zusätzliche STP für Lehrer im Wechselbetrieb	Nachweis im Einzelfall
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 Stellplatz je 3 Studierende (Besucheranteil 10 %)
8.5	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 20 – 30 Kinder, alternativ 1 STP/3 Beschäftigte mind. 2 Stellplätze	4 Stellplätze je Gruppe (Besucheranteil 10 %)
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Stellplatz je 3 Angebotsplätze (Besucheranteil 90 %)
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 - 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte bis 100 m ² NF: je 50 m ² 100 – 1000 m ² NF: je 60 m ² über 1000 m ² NF: je 70m ²	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte bis 500 m ² NF 80 m ² 500 – 5000 m ² NF 90 m ² über 5000 m ² NF 100m ²	1 Stellplatz je 5 Beschäftigte (Besucheranteil 20 %)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	Wie 9.1
9.4	Tankstellen	3 Stellplätze, mit Verkaufsraum zusätzlich Stellplätze nach 3.1	Wie 9.1
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Stellplatz je 2 Kleingärten (Besucheranteil 20 %)
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, mind. 10 Stellplätze	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 5 Stellplätze am Eingangsbereich (Besucheranteil 90 %)

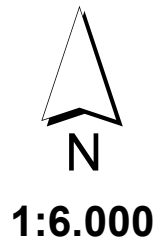
Elektromobilität

Bei Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten (WE) ist ein Stellplatz mit der Elektrogrundausstattung vorzusehen. Bei Gebäuden und baulichen Anlagen, die einen Stellplatzbedarf von mehr als 3 Stellplätzen auslösen ist jeder 5. Stellplatz, mindestens jedoch ein Stellplatz mit den entsprechenden Stromleitungen zu versehen. (§ 2 Absatz 6)

Anlage 2: Grafische Festsetzung der Gebietszone 1 Iserlohn - Innenstadt

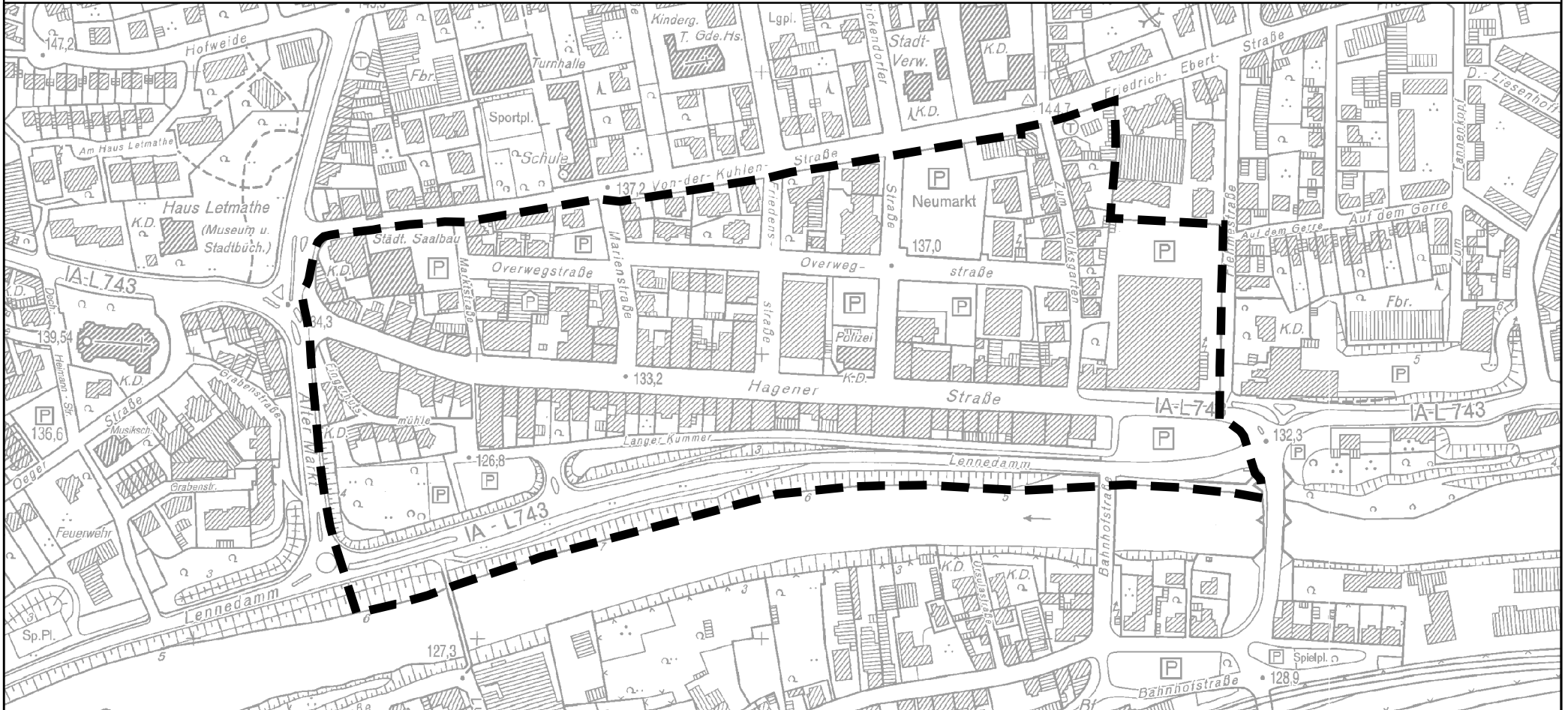


Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes

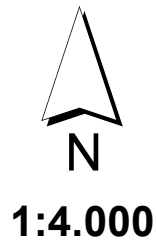


**Geltungsbereich der
Stellplatzsatzung Zone 1
Iserlohn - Innenstadt**

Anlage 3: Grafische Festsetzung der Gebietszone 2 Letmathe - Zentrum

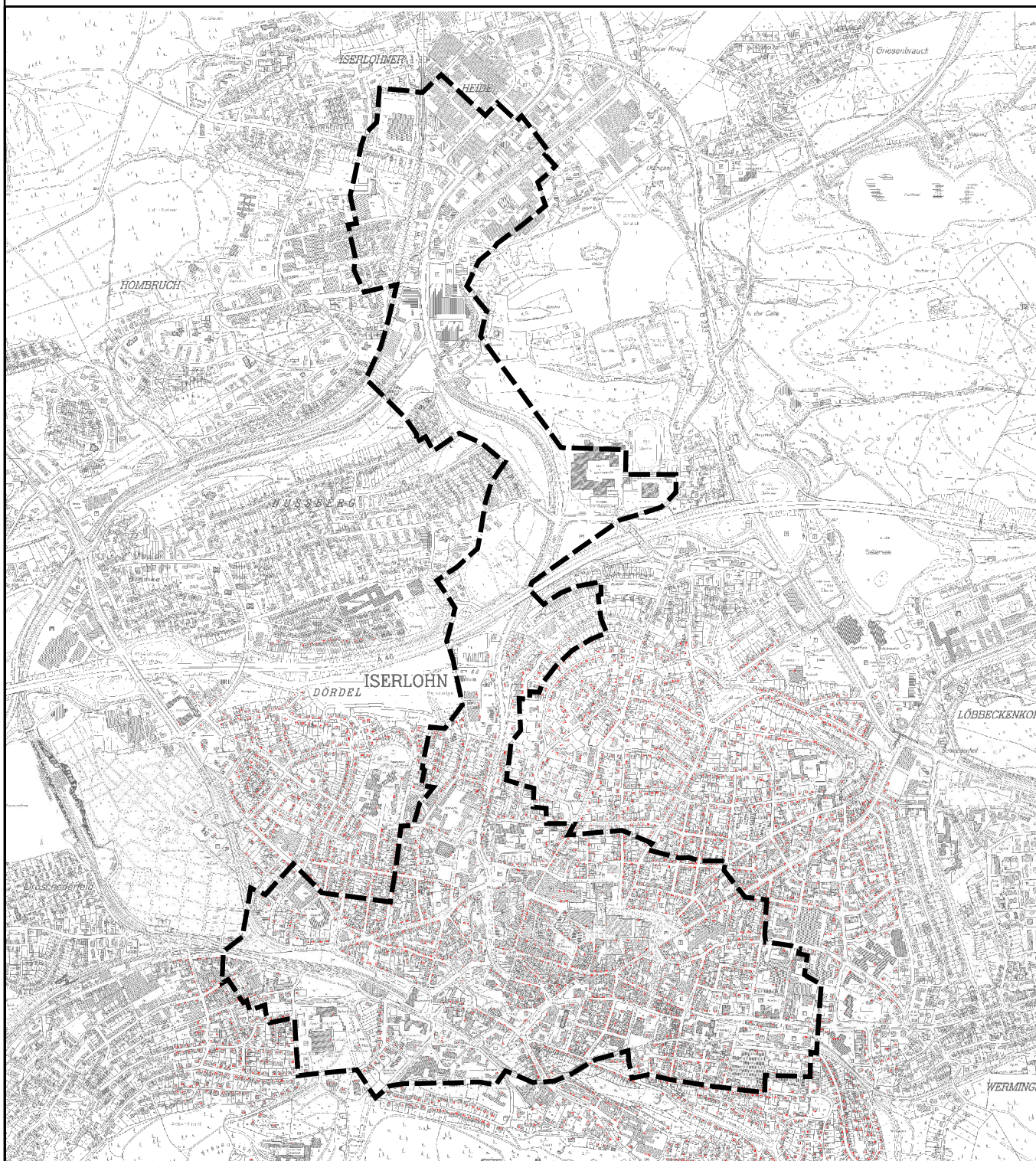


Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes



**Geltungsbereich der
Stellplatzsatzung Zone 2
Letmathe - Zentrum**

Anlage 4: Zone A Iserlohner Innenstadt/ Baarstraße/ Iserlohner Heide



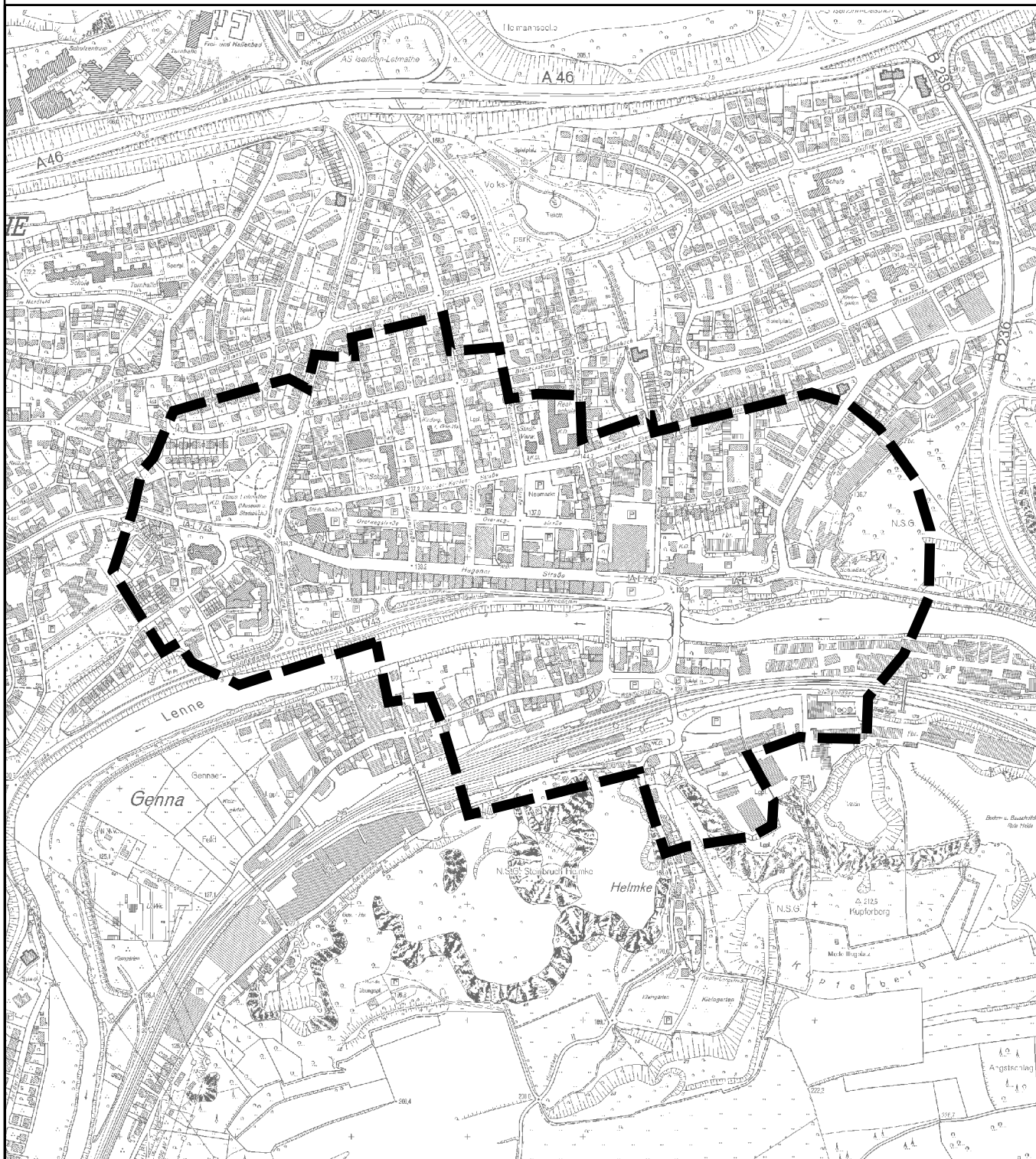
Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes



1:20.000

**Geltungsbereich Zone A
Innenstadt / Baarstraße/
Iserlohner Heide**

Anlage 5: Zone B Innenstadt Letmathe/ Genna



Lageplan mit Abgrenzung des Plangebietes



1:10.000

**Geltungsbereich Zone B
Innenstadt Letmathe/ Genna**